

Abdruck

2 ZB 07.30735
W 7 K 06.30297



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. §

1

1

2. 1

zu 1 u

2

1

1

- Klägerinnen -

bevollmächtigt zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Koch & Lutz,
Textorstr. 9, 97070 Würzburg,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 19. November 2007,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 2. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Scheder,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kiermeir,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Priegl

ohne mündliche Verhandlung am **25. März 2008**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Gegenstandswert bemisst sich nach § 30 RVG. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Gründe:

- 1 Die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG genügenden Weise dargelegt. Die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache setzt voraus, dass im Zulassungsantrag eine klärungsfähige und klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage dargelegt wird, die für die Entscheidung der Vorinstanz von Bedeutung war, auch für die Entscheidung im Berufungsverfahren erheblich wäre, bisher höchstrichterlich oder – bei tatsächlichen Fragen oder nicht revisiblen Rechtsfragen – durch die Rechtsprechung des Berufungsgerichts nicht geklärt und über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam ist (vgl. Eyermann/Happ, VwGO, 12. Aufl., RdNr. 36 zu § 124; BVerwG vom 30.3.2005 NVwZ 2005, 709). Die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit erfordert regelmäßig eine Durchdringung der Materie und in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts, die verdeutlicht, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts dem Klärungsbedarf nicht gerecht wird (vgl. Eyermann/Happ a.a.O. RdNr. 72 zu § 124 a VwGO u.H.a. BVerfG vom 7.11.1994 BayVBl 1995, 178).

- 2 Diesen Anforderungen genügt der Zulassungsantrag nicht. Er wirft zwar die Frage auf, ob § 38 Abs. 2 AsylVfG (und damit die dort bestimmte Wochenfrist) über seinen Wortlaut hinaus nicht nur die **Rücknahme** des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamts betrifft, sondern – in analoger Anwendung – auch auf die Fälle des **Verzichts** auf den (fingierten) Asylantrag gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG anzuwenden ist. Er beschränkt sich dabei aber im Wesentlichen auf die Wiedergabe der Ausführungen, die das Verwaltungsgericht zur Begründung seiner die Anwendbarkeit des § 38 Abs. 2 AsylVfG verneinenden Rechtsansicht angeführt hat, ohne sich – wie für eine Grundsatzrüge erforderlich – mit dieser, in der Rechtsprechung vorherrschenden Meinung (vgl. z.B. OVG Münster vom 11.8.2006 Az. 1 A 1437/06.A <juris RdNrn. 71ff.> und die Nachweise bei VG Oldenburg vom 10.1.2008 Az. 11 443/07 <Nds. OVG Rechtsprechungsdatenbank>) auch nur ansatzweise inhaltlich auseinanderzusetzen. Der Hinweis darauf, dass das Verwaltungsgericht mit der Entscheidung an seiner früheren – gegenteiligen – eigenen Rechtsprechung nicht mehr festhält, genügt dem Darlegungserfordernis ebenso wenig wie die nicht näher substantiierte Behauptung, die vom Verwaltungsgericht vertretene Rechtsansicht unterscheide sich von der Ansicht anderer bayerischer Gerichte. Die vom Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall vertretene Auffassung wird vielmehr – soweit ersichtlich – auch von anderen bayerischen Verwaltungsgerichten geteilt (vgl. z.B. VG Ansbach vom 25.7.2006 Az. AN 4 K 06.30388 <juris RdNr. 40>).
- 3 Im Hinblick auf die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte es hier im Übrigen auch Ausführungen zur Frage bedurft, ob und aus welchen Gründen die Vorschrift des § 38 Abs. 2 AsylVfG – entgegen ihrem Wortlaut – auch für die Fälle (erftsprechend) gelten soll, in denen der Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens erst **nach** der Entscheidung des Bundesamts erklärt worden ist. Eine entsprechende Erklärung ist hier nämlich erst im Klageverfahren gegen den Bescheid vom 26. Januar 2006 und damit nicht mehr – wie § 38 Abs. 2 AsylVfG ausdrücklich voraussetzt – **vor** der Entscheidung des Bundesamts abgegeben worden. Eine Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Fälle, in denen der Verzicht erst nach einer materiell-rechtlichen Entscheidung des Bundesamts erklärt worden ist, wird aber – soweit ersichtlich – selbst von den Befürwortern einer grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 38 Abs. 2 AsylVfG auf die Fälle des Verzichts nicht angenommen (vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, RdNr. 12 zu § 38; VG Wiesbaden vom 30.6.2005 Az. 1 E 714/05.A). Jedenfalls bei einer derartigen Fallkonstellation (vgl. hierzu auch die von der Beklagten vorgelegte Entscheidung des VG Stade vom

27.7.2007 Az. 2 A 568/07 UA S. 7) dürfte es wohl allgemeine Meinung sein, dass in solchen Fällen § 38 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist und demnach die dort genannte Monatsfrist gilt (vgl. Hailbronner, AuslR, RdNr. 8 zu § 38 AsylVfG; Marx, AsylVfG, 6. Aufl. 2005, RdNr. 12 zu § 38).

4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

5 Scheder Kiermeir Priegl